

## **973 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**

---

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom xx. xxxxx, mit dem  
das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben, das  
Weingesetz 1985, das Bundesfinanzgesetz  
1986 und die Weinverordnung geändert wer-  
den**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**ABSCHNITT I**  
**Weinwirtschaftsgesetz**  
**Artikel I**

**§ 1.** Das Bundesgesetz vom 9. Juli 1969 zur Förderung der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz), BGBl. Nr. 296/1969, tritt mit Ablauf des 30. Juni 1986 außer Kraft.

**§ 2.** Das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten des durch das Weinwirtschaftsgesetz errichteten Weinwirtschaftsfonds geht mit Ablauf des 30. Juni 1986 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Bund über.

**§ 3.** (1) Der Bund tritt an Stelle des Weinwirtschaftsfonds in die bestehenden Dienstverhältnisse ein, wobei bis 30. Juli 1988 die auf Grund von Gesetzen und Normen der kollektiven Rechtsgestaltung bis 31. Mai 1986 bestehenden Ansprüche als im Dienstvertrag vereinbart gelten. Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, findet bis 30. Juli 1988 auf diesen Personenkreis keine Anwendung.

(2) Mit Wirkung vom 1. August 1988 sind gemäß Abs. 1 bestehende Dienstverhältnisse nach Maßgabe der folgenden Vorschriften überzuleiten:

1. Bediensteten, die nach den für sie geltenden Dienstvertraglichen Bestimmungen (Abs. 1) im Falle der Kündigung durch den Dienstgeber Anspruch auf Pensionsleistungen gegenüber dem Dienstgeber hätten, ist die Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis anzubieten. Im Falle der Aufnahme sind sie in die besoldungsrechtliche Stellung einzureihen, die ihrer Verwendung und ihrer Vorbildung entspricht; soweit für diese Einreichung

Dienstprüfungen vorgesehen sind, ist hiervon Nachsicht zu erteilen.

Für die Ermittlung des Vorrückungstichtages nach § 12 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und für die Festsetzung einer Gütschrift von Nebengebührenwerten nach § 12 des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, gilt die im Dienstverhältnis zum Weinwirtschaftsfonds zurückgelegte Dienstzeit als in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Dienstzeit.

2. Auf die Dienstverhältnisse der übrigen Bediensteten ist das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, anzuwenden. Für die Überleitung dieser Bediensteten in das Dienstverhältnis nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 gilt:

- a) Für die Einreihung in das Entlohnungsschema und in die Entlohnungsgruppe sind die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 maßgebend;
- b) § 3 a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ist auf die Dienstverhältnisse zum Weinwirtschaftsfonds anzuwenden.

(3) Den Bediensteten ist die ihnen für den Fall der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ab 1. August 1988 zukommende dienst- und besoldungsrechtliche Stellung bis zum 30. April 1987 schriftlich bekanntzugeben. Der Bedienstete hat bis zum 30. September 1987 schriftlich mitzuteilen, ob er der ihm angebotenen Aufnahme zustimmt.

(4) Stimmt ein Bediensteter der ihm angebotenen Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nicht zu oder nimmt er den ihm angebotenen Dienstvertrag nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 nicht an, so gilt sein gemäß Abs. 1 bestehendes Dienstverhältnis zum 30. Juli 1988 als durch den Dienstgeber gekündigt.

(5) Allfällige bestehende oder bis zum 30. Juli 1988 entstehende Pensionsansprüche können gegenüber dem Dienstgeber nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Dienstgeber gemäß

Abs. 2 Z 1 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird oder wenn sein Dienstverhältnis gemäß Abs. 4 als gekündigt gilt und er am 30. Juli 1988 das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(6) Die Höhe von Pensionen, die der Bund auf Grund der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 2 zu leisten hat und für die in der Pensionsordnung des Weinwirtschaftsfonds eine Valorisierung vorgesehen ist, ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich bei Bundesbeamten der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V des Gehaltsgesetzes 1956 zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ändert.

(7) Soweit den Bediensteten auf Grund ihrer Dienstverhältnisse nach Abs. 1 versicherungsrechtliche Ansprüche zustehen, gehen diese Ansprüche mit dem Zeitpunkt der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund auf den Bund über.

## Artikel II

Mit der Vollziehung des Artikels I ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

### ABSCHNITT II

#### Weingesetz 1985

##### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 24. Oktober 1985, BGBl. Nr. 444, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Wein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist auch Brennwein. Darunter ist Wein oder Gelägerpreßwein zu verstehen, der zur Herstellung von Weinbrand bestimmt ist. Es kann zur Erhöhung des Alkoholgehaltes Weindestillat mit wenigstens 55 Rht Alkohol zugesetzt werden, Brennwein darf jedoch nicht mehr als 22 Rht Alkohol enthalten. Das Mostgewicht des Saftes der Weintrauben, die für die Herstellung von Brennwein verwendet werden, darf auch weniger als 13° KMW betragen. Brennwein ist als solcher zu kennzeichnen.“

2. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Wein darf nur in Glasflaschen (im folgenden Flaschen genannt), in Holzfässern oder in Sinterkeramikgefäß an den Verbraucher abgegeben werden, es sei denn, daß der Wein am Ort der Verabreichung sofort genossen werden soll.“

3. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Wein dürfen Stoffe nur zugesetzt werden, wenn ihre Verwendung mit dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsgefährdung oder Gesundheitsschädigung vereinbar ist, auf ihren Einsatz nach dem Stand der Kellertechnik nicht verzichtet werden kann und sie im § 7 oder in der

gemäß § 70 Abs. 3 Z 1 als Bundesgesetz geltenden Weinverordnung angeführt sind oder sie gemäß § 8 oder § 12 zugelassen wurden (Weinbehandlungsmittel).“

4. § 6 Abs. 5 und 6 entfallen.

5. § 7 erster Halbsatz lautet:

„§ 7. Weinbehandlungsmittel, ausgenommen Zucker, schwefelige Säure, L-Ascorbinsäure, Alkohol, Kohlensäure und frische Rotweintrester, dürfen nur in Verkehr gebracht werden,“

6. § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) Über den Antrag auf Zulassung ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach dessen Einlangen zu entscheiden. Sind zur Entscheidung über den Antrag Labor- oder Kellerversuche erforderlich, beträgt die Entscheidungsfrist ein Jahr.“

7. § 19 Abs. 4 lautet:

„(4) Es darf jedoch höchstens je Hektoliter Most zugesetzt werden:

1. Zucker bis zu 4,5 kg oder

2. Traubendicksaft oder Zucker in solcher Menge, daß die Erhöhung des Zuckergehaltes des Gesamtverschnittes nicht mehr als 4,5 kg beträgt. Das Lesegut darf jedoch nur soweit aufgebessert werden, daß das Mostgewicht einschließlich der Aufbesserung bei Weißwein 18° KMW, bei Rotwein 19° KMW nicht übersteigt.“

8. § 19 Abs. 5 entfällt.

9. Im § 19 erhält der bisherige Abs. 6 die Bezeichnung „Abs. 5“ und lautet:

„(5) Wird Jungwein mit sonstigem Lesegut oder Lesegut mit Wein eines früheren Jahrganges verschritten, so darf zum Ausgleich eines natürlichen Mangels an Zucker so weit aufgebessert werden, daß der Gesamtgehalt des Verschnittes an Zucker und Alkohol — dieser in Zucker umgerechnet — das nach Abs. 4 zulässige Ausmaß nicht überschreitet.“

10. § 19 Abs. 7 erhält die Bezeichnung „Abs. 6“.

11. § 23 Abs. 4 lautet:

„(4) Für die Bezeichnung von Wein ist das Ersetzen des normalen Abgangs von Wein (Schwund) sowie das Zusetzen von Traubendicksaft im Rahmen der Lesegutaufbesserung nicht als Verschneiden anzusehen.“

12. § 25 Abs. 6 lautet:

„(6) Eine Bezeichnung gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 5 darf nur für Wein aus Trauben verwendet werden, die ausschließlich in dem angegebenen Herkunftsgebiet erzeugt wurden. Liegen die Voraussetzungen des Abs. 7 vor, so darf die Bezeich-

## 973 der Beilagen

3

nung eines Weinbaugebietes oder einer -region auch verwendet werden, wenn die angrenzende Gemeinde in einem anderen Weinbaugebiet oder einer -region liegt.“

13. § 26 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Bezeichnung von ausländischen Weinen dürfen die handelsüblichen herkömmlichen Bezeichnungen des Herkunftsstaates in dessen Staatssprache, darüber hinaus zusätzlich auch in deutscher Sprache, verwendet werden, wenn für gleichartige österreichische Weine im ausländischen Staat die handelsüblichen herkömmlichen österreichischen Bezeichnungen in deutscher Sprache, darüber hinaus zusätzlich auch in der Staatssprache des ausländischen Staates verwendet werden dürfen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann jedoch durch Verordnung bestimmte ausländische Tafelweine, Landweine und Qualitätsweine, die nicht den Bestimmungen der §§ 6, 28, 29 und 30 entsprechen, als solche anerkennen, wenn auch gleichwertige österreichische Weine im ausländischen Staat als solche anerkannt werden (Gegenseitigkeit).“

14. § 28 Abs. 4 lautet:

„(4) Tafelwein oder Landwein darf nur in Flaschen oder sonstige Behältnisse gemäß § 4 Abs. 3 mit einem Inhalt bis zu 0,25 Liter oder einem Liter oder mehr abgefüllt werden.“

15. § 29 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Unter der Bezeichnung „Qualitätswein“ darf Wein in Verkehr gebracht werden, wenn

1. die Weintrauben, die für die Herstellung des Weines verwendet werden, aus einem einzigen Weinbaugebiet (§ 25 Abs. 6) stammen,
2. der Wein ausschließlich aus Qualitätsweinrebsorten gemäß Abs. 4 stammt und für diese Rebsorten, soweit sie bezeichnet werden, typisch ist,
3. der Saft der Weintrauben ein Mostgewicht von mindestens 15° KMW aufgewiesen hat,
4. der Wein harmonisch und frei von Fehlern ist,
5. an weiteren Mindestwerten Weißwein und Roséwein 9,0 Rht Alkohol, 1,4 Gramm Asche je Liter und 4,5 Gramm Gesamtsäure je Liter, berechnet als Weinsäure, und Rotwein 8,5 Rht Alkohol, 1,6 Gramm Asche je Liter und 4,0 Gramm Gesamtsäure je Liter, berechnet als Weinsäure, enthält,
6. der Wein mit einem Hinweis auf seine örtliche Herkunft (§ 25 Abs. 1 Z 2 bis 5) versehen ist.

(2) Qualitätswein, der in Flaschen abgefüllt wurde, der an den Verbraucher offen abgegeben oder exportiert wird, muß staatlich geprüft sein. Bei Flaschenweinen müssen auf dem Etikett die Bezeichnung „Qualitätswein mit staatlicher Prüfnummer“ und die Prüfnummer aufscheinen.“

16. Im § 29 erhalten die bisherigen Abs. 2 bis 4 die Bezeichnungen Abs. 3 bis 5.

17. Dem § 29 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Bestimmungen des Abs. 1 Z 3, 4 und 6 gelten auch für ausländische Qualitätsweine. Solche Weine müssen darüber hinaus aus einem bestimmten, abgegrenzten Gebiet, das gleiche Bodenbeschaffenheit und Klima aufweist, stammen und dürfen nur aus Rebsorten erzeugt worden sein, die im Erzeugerstaat als Qualitätsweinrebsorten anerkannt sind.“

18. § 30 Abs. 3 lautet:

„(3) Prädikatsweine dürfen nur in Flaschen abgefüllt exportiert werden. In Flaschen abgefüllte Spätlese dürfen nicht vor dem 1. März, in Flaschen abgefüllte sonstige Prädikatsweine nicht vor dem 1. Mai des auf die Ernte folgenden Jahres in Verkehr gebracht werden.“

19. § 30 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Der Betriebsinhaber (Stellvertreter, Beauftragter) hat diese Maßnahmen zu dulden.“

20. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Die staatliche Prüfnummer darf anlässlich der Untersuchung gemäß § 56 Abs. 1 bis 3 erteilt werden, sie ist dem Verfügungsberechtigten bereits vor der zollamtlichen Probeziehung bekanntzugeben.“

21. § 31 Abs. 6 letzter Satz entfällt.

22. § 31 Abs. 13 letzter Satz lautet:

„Der Tarif ist so zu erstellen, daß Kleinmengen bis 2 000 Liter, für die die staatliche Prüfnummer erteilt wurde, kostenlos untersucht werden.“

23. § 32 Abs. 3 lautet:

„(3) Aromatisierter Wein und alkoholärmer aromatisierter Wein muß mit einer Bezeichnung versehen sein, die seine Beschaffenheit als aromatisierter Wein sofort erkennen lässt, bei alkoholarmem aromatisiertem Wein ist auch der Gehalt an vorhandenem Alkohol anzugeben. Mistella muß als „Mistella“ bezeichnet werden.“

24. § 33 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine Jahrgangs- oder Sortenbezeichnung darf nur dann verwendet werden, wenn der Wein nachweislich ausschließlich aus den genannten Sorten oder den genannten Jahrgängen stammt.“

25. § 33 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Für den Gehalt des unvergorenen Zuckers sind die Bezeichnungen „trocken“ oder „für Diabetiker geeignet“ bei einem Restzucker von höchstens 4 Gramm je Liter, „halbtrocken“ bei einem Restzucker von höchstens 9 Gramm je Liter, „halbsüß“ oder „lieblich“ bei einem Restzucker von höchstens

18 Gramm je Liter und „süß“ bei einem höheren Restzucker angegeben.“

26. Dem § 33 Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:

„Bergwein darf auch dann in Flaschen mit einem Inhalt von weniger als 1 Liter abgefüllt werden, wenn er nicht den Anforderungen an einen Qualitätswein entspricht.“

27. Dem § 41 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist auf Grund des Gutachtens der Untersuchungsanstalt keine Anzeige zu erstatten, so ist hievon der Bundeskellereiinspektor raschest zu verständigen, der die Beschlagnahme unverzüglich aufzuheben hat.“

28. § 42 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach Anhörung des betroffenen Landes unter Bedachtnahme auf Umfang und räumliches Ausmaß der Weinerzeugung sowie auf Notwendigkeit, Zweckdienlichkeit und kostensparenden Einsatz der Mostwäger durch Verordnung jene Gemeinden zu bestimmen, in deren Bereich das Lesegut von Prädikatsweinen zum Zwecke der Prüfung auf Qualität und Menge vorzuführen ist (Vorführgemeinden). Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für die Vorführgemeinden die näheren Örtlichkeiten für das Vorführen sowie den Beginn und das Ende des Vorführzeitraumes durch Verordnung festzulegen.“

29. § 43 Abs. 1 lautet:

„(1) Jeder Erzeuger von Trauben, aus denen Wein gewonnen werden soll, hat

1. soweit diese zur Herstellung von Prädikatswein bestimmt sind, am Tage der Lese bis 9 Uhr — falls landesgesetzlich ein Lesetermin für solche Trauben bestimmt wird, nicht vor diesem Termin — die Absicht unter Angabe der Sorte, der Grundstücksbezeichnung und -größe (Absichtsmeldung) und
2. zum 30. November die Menge des geernteten Lesegutes unter Bekanntgabe der Grundstücksbezeichnung und -größe, der Sorte, der Mostgrade nach der KMW und Leseart (Erntemeldung), gegliedert nach den in der Anlage 2 genannten Datenarten,

der Gemeinde, in deren Bereich die Betriebsstätte liegt, zu melden. Sofern es zur Förderung der Qualitätsproduktion und zur Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten erforderlich ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung vorzuschreiben, daß bestimmte Formblätter für die Erntemeldungen zu verwenden sind. Die Gemeinde hat die Meldungen umgehend an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.“

30. § 43 Abs. 3 lautet:

„(3) Jeder Erzeuger von Trauben, aus denen Prädikatsweine gewonnen werden sollen, hat unbeschadet der Voraussetzungen des Abs. 2 das geernthete Traubenmaterial in loser Schüttung am Tage der Lese in der Zeit von 9 bis 21 Uhr dem Mostwäger vorzuführen. Bei der Lese von Trauben für Spätlese- und Eiswein ist der Einsatz von Traubenvollerntern gestattet, wobei Spätlesen nicht in loser Schüttung vorgeführt werden müssen. Die Lese mit Traubenvollerntern ist auch im Weingarten zu kontrollieren. Die Kosten für diese Kontrolle durch den Mostwäger hat der Erzeuger dem Bund zu ersetzen.“

31. § 45 Abs. 1 lautet:

„(1) Wein, der in Österreich in Flaschen oder sonstige Behältnisse mit einem Inhalt bis zu 50 Liter abgefüllt wurde, darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Flasche oder das Behältnis mit einer Banderole versehen ist. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung die Größe, Form und Beschriftung der Banderole festzulegen. Dabei hat er darauf zu achten, daß die Abwicklung der Vergabe möglichst einfach, sparsam und zweckmäßig erfolgt. Jedenfalls ist die Banderole mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen.“

32. § 46 Abs. 1 bis 4 lauten:

„(1) Jeder Wein, der in Behältnissen über 50 Liter befördert wird, muß von einer amtlichen Transportbescheinigung (Anlage 5) begleitet sein. Die Transportbescheinigung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich der Absender seinen Sitz hat, mit fortlaufenden Nummern versehen, auszugeben. Eine Transportbescheinigung ist nicht erforderlich für Transporte innerhalb eines Betriebes im Bereich einer Gemeinde oder zweier benachbarter Gemeinden.

(2) Wer Wein gemäß Abs. 1 erster Satz befördert, hat den Beginn des Transportes (Uhrzeit) auf der Transportbescheinigung zu vermerken und eine Kopie spätestens am Tage der Lieferung der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sein Betrieb seinen Sitz hat, zu übermitteln.

(3) Der inländische Empfänger des beförderten Weines hat auf einer Kopie den Empfang des Weines zu bestätigen und diese Kopie spätestens am Tag danach der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sein Betrieb seinen Sitz hat, zu übermitteln. In Ermangelung eines Betriebssitzes ist der Wohnsitz ausschlaggebend. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die bestätigte Kopie der Transportbescheinigung unverzüglich an die gemäß Abs. 2 zuständige Behörde weiterzuleiten. Bei der Ausfuhr von Wein gilt § 56 Abs. 6 erster Satz.

(4) Die gemäß Abs. 2 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, Aufzeichnungen über

## 973 der Beilagen

5

die ihr vorgelegten und die von ihr weitergeleiteten Transportbescheinigungen zu führen. Langt eine gemäß Abs. 3 bestätigte Transportbescheinigung nicht innerhalb von drei Wochen nach dem Beginn des Transportes des Weines bei ihr ein, ist unverzüglich der Bundeskellereiinspektor zu verständigen.“

33. § 46 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten auch für Transporte von mehr als 50 kg Keltertrauben.“

34. § 49 Abs. 1 lautet:

„(1) Wer versetzte Weine, Obstdessertweine, aromatisierte Obstweine, alkoholarme aromatisierte Obstweine, Obstwermut, Zider, Obstschaumweine oder Traubendicksaft herstellen will, um sie in Verkehr zu bringen, hat dies der Bezirksverwaltungsbehörde anzugeben und ihr zugleich die für die Herstellung, Aufbewahrung und Feilhaltung solcher Erzeugnisse bestimmten Räume bekanntzugeben.“

35. § 56 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

36. § 56 Abs. 3 erster Satz lautet:

„(3) Für die Untersuchung ist der Untersuchungsanstalt eine zollamtlich versiegelte Probe zur Verfügung zu stellen.“

37. Im § 56 Abs. 8 werden die Z 3 bis 5 angefügt:

- „3. in Behältnissen von 2 Litern oder weniger in Sendungen bis zu einer Gesamtmenge von 60 Liter ausgeführt wird;
- 4. an Messen oder Ausstellungen im Ausland unentgeltlich abgegeben werden soll;
- 5. für internationale Organisationen oder Bot-schaften bzw. Konsulate im Ausland bestimmt ist und im Rahmen deren Einfuhrprivilegien bezogen wird.“

38. § 56 Abs. 9 lautet:

„(9) Für österreichischen Wein, der ausgeführt werden soll, darf abweichend von Abs. 2 ein Ausfuhrzeugnis auch dann ausgestellt werden, wenn der Wein bezeichnungsmäßig nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, wohl aber den Bezeichnungsvorschriften des Importlandes entspricht oder mit Zusatzstoffen behandelt wurde, die nach den Vorschriften des Importlandes zugelassen sind. Die Zusatzstoffe sind im Zeugnis anzuführen.“

39. § 58 Abs. 3 lautet:

„(3) Nicht versetzter Wein, bei dessen Herstellung die Vorschriften des § 6 Abs. 3, soweit es sich um den Zusatz von Zucker handelt, des § 18 Abs. 2 und des § 19, sowie Wermut und Perlwein, bei deren Herstellung hinsichtlich des Gehaltes an Zucker die im § 1 Abs. 2 Z 4 und 5 vorgeschriebenen Werte oder des § 2 der Weinverordnung hinsichtlich des Zusatzes schwefeliger Säure nicht ein-

gehalten wurden, sind deshalb allein noch nicht als verfälschte Weine anzusehen. Wein, dem über das gemäß § 18 Abs. 2 oder § 19 vorgesehene Ausmaß hinaus Zucker zugesetzt wurde, oder der bei Abgabe an den Verbraucher schwefelige Säure über das gemäß § 6 Abs. 5 zulässige Ausmaß enthält, darf in Verkehr gebracht werden, wenn er durch Verschnitt mit anderem Wein die Verkehrsfähigkeit wiedererlangt hat; dieser Verschnitt darf nur unter Aufsicht des Bundeskellereiinspektors durchgeführt werden.“

40. § 61 lautet:

„§ 61. (1) Wer

- 1. Wein, der für den Verkehr bestimmt ist, verfälscht (§ 58 Abs. 2) oder nachmacht (§ 59),
- 2. Obstwein, der für den Verkehr bestimmt ist, verfälscht (§ 58 Abs. 4),
- 3. verkehrsunfähigen Wein (§ 60 Abs. 1 Z 1 bis 5) zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,
- 4. verkehrsunfähigen Obstwein (§ 60 Abs. 1 Z 1, 2 und 6) zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt oder
- 5. zum Zwecke der Täuschung eine staatliche Prüfnummer entgegen § 31 unbefugt verwendet,
- 6. zum Zwecke der Täuschung Bestätigungen gemäß § 43 Abs. 4 verwendet, nachahmt oder weitergibt,
- 7. als Betriebsinhaber (Stellvertreter, Beauftragter) den Bestimmungen der §§ 30 Abs. 4, 38, 39 Abs. 1 und 42 Abs. 5 zuwiderhandelt,

ist, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Bedarf es der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken, so kann mit der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verbunden werden. Die Geldstrafe soll womöglich den Nutzen übersteigen, den der Täter durch die strafbare Handlung erzielt hat oder erzielen wollte.“

41. § 62 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Falle einer Verurteilung nach § 61 Abs. 1 bis 3 sind die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Getränke, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, einzuziehen.“

41 a. Dem § 63 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Mit Zustimmung aller Beteiligten kann das Gericht schon vor rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens gegen eine bestimmte Person auf Antrag oder von Amts wegen die Verwertung beschlagnahmter Getränke verfügen. Von der Verwertung sind die für Beweiszwecke erforderlichen Mengen vorläufig ausgenommen.“

42. § 65 Abs. 1 lautet:

„(1) Wer

1. Wein entgegen § 4 Abs. 3 an den Verbraucher abgibt,
2. Sturm außerhalb des im § 21 Abs. 5 genannten Zeitraumens in Verkehr bringt,
3. die Anzeigen gemäß § 21 Abs. 7 oder § 49 Abs. 1 und 3 nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig erstattet oder das Einfahrzeugnis (Kopie) gemäß § 55 Abs. 6 nicht umgehend übermittelt,
4. die im § 27 vorgeschriebene Mitteilung unterlässt oder Geschäftspapiere ausstellt, die nicht die vorgesehenen Angaben enthalten,
5. die Absichtsmeldung (§ 43 Abs. 1 Z 1) nicht rechtzeitig oder unvollständig, die Erntemeldung (§ 43 Abs. 1 Z 2) oder die Bestandsmeldungen (§ 44 Abs. 1 und 2) nicht, nicht innerhalb von 14 Tagen oder unvollständig erstattet,
6. Wein, der in Flaschen oder sonstigen Behältnissen mit einem Inhalt bis zu 50 Liter abgefüllt ist, in Verkehr bringt, ohne daß diese mit einer Banderole gemäß § 45 Abs. 1 versehen sind oder solche Weine transportiert,
7. Wein in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 50 Liter befördert, ohne daß die Sendung von einer dem § 46 Abs. 1 entsprechenden Transportbescheinigung begleitet ist oder deren in § 46 Abs. 2 und 3 vorgeschriebene Übermittlung nicht rechtzeitig vornimmt,
8. die gemäß § 51 Abs. 1 bis 3 vorgeschriebenen Ein- und Ausgangsbücher nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder nicht die gemäß § 51 Abs. 4 vorgeschriebene Zeit aufbewahrt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengereren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 12 000 S oder mit Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen.“

43. § 65 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Lesegut oder einen Verschnitt von Lesegut und Wein eines früheren Jahrganges entgegen der Bestimmung des § 19 aufbessert oder sonst nicht versetztem Wein Zucker ansetzt oder überschwefelten Wein an den Verbraucher abgibt,“

44. § 65 Abs. 3 Z 2 und 3 lauten:

- „2. Wein oder weinähnliches Getränk, dessen Bezeichnung nicht den Bestimmungen der §§ 23 bis 26, 28, 29 Abs. 1 und 4, 30 Abs. 2, 32 Abs. 1 bis 8 und 33 entspricht, zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt oder Prädikatswein entgegen § 30 Abs. 3 vor dem dort genannten Zeitpunkt in Verkehr bringt,
3. entgegen § 31 Abs. 6 Wein verändert, entgegen § 31 Abs. 8 eine staatliche Prüfnummer

unbefugt verwendet oder entgegen § 31 Abs. 11 die staatlichen Prüfnummern nicht entfernt,“

45. Im Abschnitt I wird nach Teil 8 folgender Teil 9 eingefügt:

„Teil 9

### Förderung der Weinwirtschaft aus Bundesmitteln

**§ 68 a.** Zur Förderung der Weinwirtschaft dürfen Bundesmittel für folgende Zwecke zur Verfügung gestellt werden:

1. Förderung des Absatzes der Produkte,
2. Förderung der Marktstabilisierung,
3. Förderung der Qualitätsproduktion.

### Maßnahmen der Förderung

**§ 68 b.** Als Maßnahmen der Förderung der Weinwirtschaft (Förderungsmaßnahmen) kommen insbesondere in Betracht:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktionsgrundlagen, wie Neuanschaffung technischer Geräte und Einrichtungen sowie Ausbau des Weinlagerraumes,
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur, wie die Förderung von Absatz- und Verwertungseinrichtungen,
3. Maßnahmen zur Förderung von Werbung und Marketing.

### Allgemeine Bestimmungen

**§ 68 c.** (1) Die Gewährung von Förderungsmitteln des Bundes (Förderung) und die Kontrolle ihrer Verwendung obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen. Diese können als Zuschüsse zu den Kosten der Förderungsmaßnahmen (Beihilfen) oder als Zuschüsse zu den Kreditkosten (Zinszuschüsse) gewährt werden. Beihilfen und Zinszuschüsse dürfen für dasselbe Projekt auch nebeneinander gewährt werden.

(3) Eine Förderung darf insbesondere nur gewährt werden, wenn

1. sie der Erreichung der im § 68 b angeführten Ziele dient,
2. die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung der Maßnahmen gegeben sind,
3. die Maßnahme ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im erforderlichen Maß durchgeführt werden könnte und
4. bei Förderungen gemäß § 68 b Z 1 und 2 das Land, in dem der Betrieb des Förderungswerbers seinen Sitz hat und in dem Weinbau in größerem Ausmaß betrieben wird, Hektarhöchsterträge festgelegt hat.

(4) Die Gewährung von Bundesmitteln für Maßnahmen gemäß § 68 b kann davon abhängig

## 973 der Beilagen

7

gemacht werden, daß andere Gebietskörperschaften für denselben Zweck Mittel bereitstellen.

(5) Dem Förderungsansuchen sind alle für die Beurteilung gemäß Abs. 3 erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

(6) Die Förderungszusage erfolgt im Förderungsvertrag. Auf den Abschluß eines Förderungsvertrages gemäß den Bestimmungen dieses Teiles besteht kein Rechtsanspruch.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft darf sachlich in Betracht kommenden Rechtsträgern die gesetz- und richtliniengemäß Abwicklung von Förderungen im Namen und für Rechnung des Bundes übertragen, wenn dadurch das Förderungsziel wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger erreicht werden kann.

### Förderungsvertrag

**§ 68 d.** (1) Im Förderungsvertrag ist der Förderungswerber insbesondere zu verpflichten,

1. die ordnungsgemäße Durchführung der Förderungsmaßnahmen selbst sowie den Erfolg derselben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu sichern,
2. die Geldmittel unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit widmungsgemäß zu verwenden,
3. einen erhaltenen Zuschuß umgehend zurückzuzahlen, wenn
  - a) er wesentliche Pflichten aus dem Förderungsvertrag aus seinem Verschulden nicht erfüllt,
  - b) der Förderungsempfänger die Förderung erschlichen hat oder
  - c) er die Liegenschaft, auf die sich die Förderung bezieht, veräußert oder verpachtet hat und dadurch die Erreichung des Förderungsziels gefährdet wird, wobei der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit drei vom Hundert über dem jeweils für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank geltenden Zinsfuß pro Jahr zu verzinsen ist,
4. zur Überprüfung der Projektsabwicklung
  - a) erforderliche Auskünfte mündlich oder schriftlich zu erteilen,
  - b) in das geförderte Vorhaben betreffende Aufzeichnungen und Belege Einsicht nehmen zu lassen,
  - c) das Betreten und Besichtigen von Grundstücken, Betriebsräumen oder Anlagen, auf die sich das geförderte Vorhaben bezieht, zu gestatten,
  - d) über den Abschluß des geförderten Vorhabens umgehend einen Bericht zu erstatten, der insbesondere eine Übersicht über die geführten Maßnahmen und deren

Ergebnis sowie einen zahlenmäßig aufgeschlüsselten Nachweis über die das geförderte Projekt betreffenden Einnahmen und Ausgaben zu enthalten hat und

5. im Falle einer Veräußerung oder Verpachtung der Liegenschaft, auf die sich die Förderungsmaßnahme bezieht, alle Vertragspflichten auf den Erwerber oder Pächter zu überbinden.

(2) Im Förderungsvertrag ist der Zeitpunkt der Auszahlung der Zuschüsse so festzusetzen, daß sie nur insoweit und nicht eher vorzunehmen ist, als die Zuschüsse zur Leistung fälliger Zahlungen bei der Durchführung des Vorhabens benötigt werden. Frühere Auszahlungszeitpunkte dürfen vorgesehen werden, wenn dies aus Gründen notwendig erscheint, die sich aus der Eigenart des Vorhabens ergeben. Bei der Festlegung der Auszahlungszeitpunkte ist auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

(3) Im Förderungsvertrag ist weiters die Möglichkeit vorzusehen, daß der Bund den Vertrag durch einseitige Erklärung insoweit auflöst, als

1. durch eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Förderungswerbers eine zweckentsprechende Durchführung der geförderten Maßnahmen nicht mehr möglich ist oder
2. der Förderungswerber mit der Erfüllung seiner Pflichten in Verzug gerät, wobei sinngemäß die §§ 918 ff. ABGB anzuwenden sind.

### Richtlinien

**§ 68 e.** (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie nähre Vorschriften über die Abwicklung der Förderung zu erlassen (Förderungsrichtlinien).

(2) Die Richtlinien sind dem Rechnungshof zur Kenntnis zu bringen und sodann im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

### Beirat

**§ 68 f.** (1) Zur Beratung des Bundesministers bei der Ausarbeitung der Förderungsrichtlinien und bei der Vergabe von Förderungsmitteln nach diesem Teil wird beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ein Beirat gebildet.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. Ein Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft,
2. ein Vertreter des Bundesministers für Finanzen,
3. ein Vertreter des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie,

4. ein Vertreter jeder Weinbauregion, der vom jeweiligen Landeshauptmann zu entsenden ist,
5. je ein Vertreter der Bauernorganisationen der im Parlament vertretenen politischen Parteien; dieser Vertreter muß praktizierender Landwirt sein,
6. acht vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu bestellende Personen, die im Bereich der Weinwirtschaft tätig sein oder über einschlägige Sachkenntnisse verfügen müssen.

(3) Sofern es die Behandlung von Sachfragen erfordert, kann der Beirat die Beiziehung von Experten beschließen, die kein Stimmrecht besitzen.

(4) Den Vorsitz in den Sitzungen des Beirates führt der Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, in dessen Abwesenheit ein vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft aus den Reihen der Beiratsmitglieder bestellter Stellvertreter.

(5) Die von den entsendenden Stellen namhaft gemachten Beiratsmitglieder sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für jeweils fünf Jahre zu bestellen.

(6) Die Tätigkeit des Beirates wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Beirat bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen ist. In der Geschäftsordnung ist vorzusehen, daß der Beirat beschlußfähig ist, wenn alle Mitglieder schriftlich oder fernmündlich so rechtzeitig zur Sitzung eingeladen wurden, daß sie den Tagungsort rechtzeitig erreichen konnten.

(7) Die Mitgliedschaft zum Beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Beiratsmitglieder, die ihren Beruf nicht am Tagungsort ausüben, gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten nach den für Bundesbeamte der Dienstklasse VIII geltenden Vorschriften.

(8) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse geheimzuhalten; sie haben sich der Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat.

46. Teil 9 erhält die Bezeichnung Teil 10.

47. § 70 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. §§ 7 bis 16 mit 1. November 1986.“

48. Dem § 70 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Bereits vor dem 1. November 1985 erzeugte Qualitätsweine und Qualitätsweine besonderer

Reife und Leseart dürfen auch in Verkehr gebracht werden, wenn sie nicht aus einem Weinbaugebiet stammen; sie sind — abweichend vom § 29 Abs. 1 Z 6 — mit einem Hinweis auf die Weinbauregion zu versehen.“

49. In der Anlage 1 hat es anstelle von „Diäthylenglykol“ zu heißen: „Verfälschungsmittel (fakultativ)“.

50. Anlage 5 entfällt. Anlage 6 erhält die Bezeichnung „Anlage 5“.

## Artikel II

Die Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 7. Dezember 1961 zur Durchführung des Weingesetzes 1961 (Weinverordnung), BGBl. Nr. 321, zuletzt geändert durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 15. Juni 1981, BGBl. Nr. 346, wird wie folgt geändert:

§ 2 lautet:

„§ 2. (1) Schwefelige Säure darf dem Wein nur in einer Menge zugesetzt werden, daß er bei Abgabe an den Verbraucher nicht mehr als die nachfolgend angeführten Werte enthält:

	gesamte schwefelige Säure	freie schwefelige Säure
	in Milligramm pro Liter	
Weiß- und Roséwein . . . . .	200	50
Rotwein . . . . .	160	50
Spätlese . . . . .	300	50
Auslese . . . . .	350	60
Beerenauslese, Ausbruch, Trockenbeerenauslese, Eiswein . . . . .	400	75
versetzte Weine . . . . .	300	50

Beträgt der Restzuckergehalt mehr als 5 Gramm pro Liter, darf die gesamte schwefelige Säure bei Weiß- und Roséwein 260 Milligramm und bei Rotwein 210 Milligramm pro Liter betragen.

In Jahren besonders ungünstiger Reifeverhältnisse (§ 1 Abs. 1 Z 2 zweiter Satz) dürfen diese Werte bei Weiß-, Rosé- oder Rotweinen um 40 Milligramm pro Liter überschritten werden.

(2) L-Ascorbinsäure darf dem Wein nur bis zu einer Menge von 160 Milligramm pro Liter zugesetzt werden.“

## Artikel III

Mit der Vollziehung der Artikel I und II ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des § 68 e Abs. 1 und des § 68 f Abs. 2 Z 2 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

**973 der Beilagen**

9

**Artikel IV**

§ 29 Abs. 2 in der Fassung dieses Bundesgesetzes tritt für Qualitätsweine,— ausgenommen Qualitätsweine besonderer Reife und Leseart —, die im Inland in Verkehr gebracht werden, mit 1. Juni 1987 in Kraft.

**ABSCHNITT III****Bundesfinanzgesetz 1986****Artikel I**

Das Bundesfinanzgesetz 1986, BGBl. Nr. 1, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 183/1986 und 208/1986 (Marktordnungsge- setz-Novellen 1986) wird wie folgt geändert:

1. Im Art. V Abs. 1 ist nach der Z 12 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und eine neue Z 13 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„13. beim Ausgabenansatz 1/60136 zu geben, wenn die hiefür erforderliche Bedeckung durch Minderausgaben beim Ansatz 1/60026 sichergestellt werden kann.“

2. In der Anlage I (Bundesvoranschlag) ist dem Ansatz 1/60146 der Ansatz 1/60136/34 „Förde- rung der Weinwirtschaft“ voranzustellen.

**Artikel II**

Mit der Vollziehung des Artikels I ist der Bun- desminister für Finanzen betraut.

**VORBLATT****Zielsetzung:**

Konzentration aller Förderungsmaßnahmen einschließlich der Förderung von Werbe- und Marketingmaßnahmen beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und damit Verbesserung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen;

Verrechtlichung des Förderungswesens im Bereich der Weinwirtschaft;

Schaffung von Erleichterungen für die Produzenten;

Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Export.

**Lösung:**

Abschaffung des Weinwirtschaftsfonds;

Festlegung von Förderungszielen und Förderungsmaßnahmen im Weingesetz 1985;

Schaffung eines Beirates zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in Angelegenheiten der Förderung der Weinwirtschaft;

Einschränkung der Vorführpflicht;

Reduzierung der Meldepflichten;

Verzicht auf die Auflage der Erntemeldung;

Schaffung der Möglichkeit, Wein, der nicht den österreichischen Vorschriften, jedoch jeweils den Vorschriften des Importlandes entspricht, zu exportieren.

**Kosten:**

Keine Mehrkosten.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil:

1. Mit dem Weingesetz 1985 wurde der wesentliche Schritt zu einer Reform des Österreichischen Weinrechtes gesetzt. Im Interesse der österreichischen Weinwirtschaft scheinen aber noch zwei weitere Schritte erforderlich. Einerseits bedarf die Förderung des Weinbaues und die Verbesserung von Absatz und Marketing einer gesetzlichen Neuregelung, andererseits wird es Aufgabe der Länder sein, in ihrem Bereich durch Festsetzung von Hektarhöchsterträgen einen Beitrag zur Qualitätsproduktion und Absatzsicherung zu leisten.

2. Um eine optimale Wirksamkeit der vorgesehnen Förderungsmaßnahmen zu erreichen, soll die Durchführung bei einer Stelle, nämlich dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft konzentriert werden, was die Auflösung des Weinwirtschaftsfonds bedingt. Die Zukunft der Dienstnehmer des Weinwirtschaftsfonds wird dadurch gesichert, daß ihnen die Übernahme in den Bundesdienst ermöglicht wird. Die Regelung folgt dem bewährten Vorbild bei der Auflassung des Viehverkehrsfonds.

Werbungs- und Marketingmaßnahmen des Bundes sind nicht vorgesehen, vielmehr soll dies privaten Unternehmungen überlassen bleiben. Eine entsprechende finanzielle Hilfestellung für die Unternehmungen ist in Aussicht genommen.

Zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in Angelegenheiten der Förderung der Weinwirtschaft scheint es zweckmäßig, einen Beirat einzurichten, in dem Vertretern der Bauernorganisationen der politischen Parteien, der Länder und der mitbeteiligten Bundesministerien und Personen, die in der Weinwirtschaft tätig sind, die Möglichkeit zur Mitwirkung eingeräumt wird. Die Mitwirkung der Länder wird auch deshalb von besonderer Bedeutung sein, weil dadurch die Maßnahmen des Bundes mit jenen der Länder harmonisiert werden sollen.

3. Im Zuge der Novellierung des Weingesetzes 1985 sollen Anpassungen vorgenommen werden, die für die Produzenten Erleichterungen bringen

(wie die Regelungen über Qualitätswein, über die Vorführung, über den Entfall der Pflicht zur Auflage der Daten der Erntemeldung zur öffentlichen Einsicht und über die Leseabsichtsmeldung) oder den Export fördern (wie gegenseitige Anerkennung von Qualitätsweinen, Anpassung der Schwefelwerte und der Werte für den Gehalt an unvergorenem Restzucker an die EG und Schaffung der Möglichkeit zum Export von Wein, der den österreichischen Vorschriften deshalb nicht voll entspricht, weil er den ausländischen Rechtsvorschriften entsprechend hergestellt wurde).

4. Die Zuständigkeit des Bundes für die im Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen ergibt sich hinsichtlich der Regelungen über das Inverkehrbringen aus dem Kompetenztatbestand „Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG), die Bestimmungen über die Kontrolle sind Maßnahmen des „Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle“ (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG), die Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr stützen sich auf den Kompetenztatbestand „Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“ (Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG). Die Zuständigkeit des Bundes für die vorgeschlagenen Förderungsmaßnahmen ergibt sich aus Art. 17 B-VG. Es handelt sich ausschließlich um Maßnahmen, die mit Mitteln der privaten Rechtsgestaltung erreicht werden sollen.

5. Zusätzliche Kosten werden dem Bund nicht erwachsen, weil seit Jahren einerseits Mittel für Förderungsmaßnahmen im Bundesfinanzgesetz bereitgestellt wurden und andererseits die Mittel, die bisher dem Weinwirtschaftsfonds zur Verfügung gestellt wurden, nunmehr für Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz zur Verfügung stehen. Durch den Wegfall der Verpflichtung zur Vorführung von Lesegut, aus dem Kabinettwein gewonnen werden soll, ergibt sich eine Einsparung, weil weniger Mostwäger angestellt werden müssen.

6. Hinsichtlich des Abschnittes III hat eine Mitwirkung des Bundesrates gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG zu unterbleiben.

**Besonderer Teil:**

Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

**Zu Abschnitt II, Artikel I:****Zu Z 1:**

Zu den traditionellen Förderungsmaßnahmen für die Weinwirtschaft zählen „Brennwein-“ und „Brennweinvinierungsaktionen“, durch die vor allem Wein minderer Qualität der Verarbeitung zu Weindestillat zugeführt wird. Um derartige Aktionen in Zukunft zu erleichtern, wird das zwingend vorgeschriebene Vinieren von Brennwein entfallen.

**Zu Z 2:**

Durch das Weingesetz 1985 sollte Wein als Qualitätsprodukt besonders hervorgehoben werden. Aus diesem Grund und auch aus Gründen des Umweltschutzes wurde normiert, daß Wein an den Verbraucher nur mehr in Glasflaschen abgegeben werden darf. Unter Beibehaltung dieser Gesichtspunkte soll nunmehr auch die Abgabe von Wein in Sinterkeramikgefäßen und in Holzfässern zugelassen werden. Bei beiden Verpackungsformen handelt es sich um solche, die einerseits das angestrebte Image des Weines als hochwertiges Qualitätsprodukt betonen, andererseits wegen der Wiederverwendbarkeit die Umwelt nicht belasten.

**Zu Z 3:**

Es soll ausdrücklich klargestellt werden, daß dem Wein nur solche Stoffe zugesetzt werden dürfen, die entweder im § 7 oder in der Weinverordnung aufgezählt sind oder die gemäß § 8 zugelassen und angemeldet oder gemäß § 12 zugelassen wurden.

**Zu Z 4:**

Wieviel schwefelige Säure und wieviel L-Ascorbinsäure dem Wein zugesetzt werden darf, soll im Verordnungsweg geregelt werden. Dadurch soll ermöglicht werden, daß durch Fortschritte in der Kellertechnik erreichbare niedrigere Werte rascher für verbindlich erklärt werden können.

**Zu Z 5:**

Für gefällten kohlensauren Kalk, Metaweinsäure und gereinigte Tier- und Pflanzenkohle müssen Anforderungen bezüglich ihrer Reinheit festgelegt werden. Dies soll in der Verordnung gemäß § 8 erfolgen. Diese Weinbehandlungsmittel müssen daher aus dem ersten Halbsatz gestrichen werden.

**Zu Z 6:**

Im Interesse der Antragsteller soll die Entscheidungsfrist auf ein halbes Jahr bzw. auf ein Jahr verkürzt werden.

**Zu Z 7:**

Der Zusatz von Zucker soll in allen Jahren bis zu einer Menge von 4,5 kg je Hektoliter Most und bis zu einer Aufbesserungshöchstgrenze von 18° KMW bei Weißwein und von 19° KMW bei Rot- und Roséwein gestattet sein. Damit soll einerseits eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber dem Ausland vermieden und die Haltbarkeit der Produkte erhöht werden.

**Zu den Z 8 bis 10:**

Diese Änderungen dienen lediglich der Anpassung an den neuen Abs. 4.

**Zu Z 11:**

Neben dem Ersetzen des Schwundes soll auch der Zusatz von Traubendicksaft bezeichnungsrechtlich nicht als Verschneiden angesehen werden, sodaß insbesondere die örtlichen Herkunftsbezeichnungen, Sorte und Jahrgang dem Gesetz entsprechend verwendet werden können.

**Zu Z 12:**

Analog zu der für die Verwendung der Gemeindebezeichnung geltenden Regelung soll auch die Verwendung des Namens eines Weinbaugebietes oder einer Weinbauregion gestattet sein, wenn Trauben aus angrenzenden Weingärten, die in einem anderen Weinbaugebiet oder einer anderen Weinbauregion liegen, verwendet werden. Voraussetzung ist allerdings auch hier, daß diese Weingärten von dem im namengebenden Weinbaugebiet oder der namengebenden Weinbauregion gelegenen Betrieb aus bewirtschaftet werden. Diese Regelung erleichtert Weinhauern, deren Betrieb an der Grenze zweier Weinbaugebiete oder Weinbauregionen liegt, die Produktion und Lagerhaltung.

**Zu Z 13:**

Durch diese Bestimmung soll die gegenseitige Anerkennung von Weinen, insbesondere von Land- und Qualitätsweinen, ermöglicht werden.

**Zu Z 14:**

Es soll zulässig sein, in Flaschen mit einem Inhalt bis zu 0,25 Liter Tafelwein oder Landwein abzufüllen. Dadurch wird einer häufig bestehenden Praxis Rechnung getragen.

**Zu Z 15:**

In Zukunft soll nur mehr jener Qualitätswein, der an den Verbraucher offen ausgeschenkt wird, der exportiert wird oder der in Flaschen abgefüllt wurde, staatlich geprüft werden müssen. Dadurch wird der Verkauf von Qualitätswein im Faß vom Hauer an den Händler erleichtert.

## 973 der Beilagen

13

Klargestellt wurde, daß auf dem Etikett nicht nur die Bezeichnung „Qualitätswein mit staatlicher Prüfnummer“ aufscheinen muß, sondern auch die Prüfnummer selbst. Die Mindestwerte für zuckerfreien Extrakt wurden aus dem Gesetz eliminiert, weil sie sehr nach Weinbaugebieten und Jahrgängen differieren. Sie sollen daher im Verordnungswege festgesetzt werden (§ 60 Abs. 4).

**Zu Z 16:**

Es handelt sich lediglich um eine Anpassung der Zitierung.

**Zu Z 17:**

Es soll klargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen ausländische Weine in Österreich als „Qualitätsweine“ in Verkehr gebracht werden dürfen.

**Zu Z 18:**

Um wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden, soll Spätlese schon ab 1. März in Verkehr gebracht werden dürfen.

**Zu Z 19:**

§ 30 Abs. 4 wurde an die analoge Strafbestimmung (§ 61 Abs. 1 Z 7) angepaßt.

**Zu Z 20:**

Durch diese Bestimmung wird eine zweimalige Untersuchung beim Export von Weinen mit staatlicher Prüfnummer nicht mehr notwendig. Dadurch, daß die Prüfnummer vor der zollamtlichen Probeziehung bereits bekannt ist, hat der Verfügungsberichtigte nunmehr die Möglichkeit, den Wein vollständig auszustatten, bevor der Wein unter Zollverschluß gelegt wird. Der Verfügungsberichtigte trägt in diesem Fall allerdings das Risiko, bei Ablehnung des Antrages auf Verleihung der staatlichen Prüfnummer, diese wieder entfernen zu müssen.

**Zu Z 21:**

Die verpflichtende Abfüllmeldung soll entfallen und durch eine stichprobenartige Kontrolle ersetzt werden.

**Zu Z 22:**

Diese Regelung stellt klar, daß die Untersuchungskosten vom Antragsteller zu tragen sind, wenn der Wein nicht den Anforderungen an einen Qualitätswein entspricht.

**Zu Z 23:**

Damit der Konsument erkennen kann, daß es sich um einen alkoholarmen aromatisierten Wein handelt, ist es notwendig, den Gehalt an vorhandenem Alkohol anzugeben.

**Zu Z 24:**

Diese Regelung läßt die Möglichkeit zu, den Wein mit Traubendicksaft einer anderen Sorte oder eines anderen Jahrganges aufzubessern bzw. den Schwund durch Auftöpfen zu ersetzen.

**Zu Z 25:**

Durch diese Regelung wird den Erwartungen der österreichischen Konsumenten Rechnung getragen. Der Export in die EG wird nicht behindert, da § 56 Abs. 9 für den Export eine vom österreichischen Weingesetz abweichende Bezeichnung zuläßt.

**Zu Z 26:**

Analog zum „Schilcher“ soll „Bergwein“, auch wenn er nicht den Anforderungen an einen Qualitätswein entspricht, in Bouteillen abgefüllt werden dürfen.

**Zu Z 27:**

Es soll ausdrücklich klargestellt werden, daß die Beschlagsnahme aufzuheben ist, wenn keine Anzeige erstattet wird.

**Zu Z 28:**

Da § 43 Abs. 3 nur mehr die Vorführung von Lesegut vorsieht, aus dem Prädikatswein gewonnen werden soll, sind auch die Bestimmungen über die Vorführgemeinden entsprechend anzupassen.

**Zu Z 29:**

Um eine wirksame Kontrolle der Lese von Trauben zu ermöglichen, die für die Herstellung von Prädikatsweinen verwendet werden sollen, ist die Leseabsicht am Tag der Lese zu melden. Um in jenen Fällen, in denen ein Eigentümer Weingartengrundstücke in verschiedenen Gemeinden besitzt, Mehrfachmeldungen zu vermeiden, soll es in Zukunft genügen, die Meldungen in jener Gemeinde zu erstatten, in der die Betriebsstätte liegt.

Die Pflicht zur Auflage der Daten der Erntemeldung zur öffentlichen Einsicht wurde von den Weinhauern als unzumutbare Verletzung der Privatsphäre angesehen und soll daher entfallen.

**Zu Z 30:**

Nach dieser Regelung ist nur mehr Lesegut vorzuführen, aus dem Prädikatswein gewonnen werden soll.

Die gewählte Formulierung stellt unmißverständlich klar, daß der Einsatz von Traubenvollerntern für Spätlese- und Eiswein zulässig ist und daß auch dieses Lesegut dem Mostwäger vorzuführen ist.

Eine zusätzliche Kontrolle im Weingarten ist jedoch zwingend vorgeschrieben. Die Kosten für diese Kontrolle sind vom Erzeuger zu tragen. Schließlich wird auch ausdrücklich festgehalten, daß Trauben für Spätlesen nicht in loser Schüttung vorgeführt werden müssen.

#### Zu Z 31:

Es wird im Wege einer Verordnungsermächtigung die Möglichkeit geschaffen, Form, Größe und Beschriftung der Banderole variabel zu gestalten und dadurch Erleichterungen sowohl für die ausgebende Behörde als auch für den Verwender zu schaffen.

Auch Behältnisse, in die versetzte Weine abgefüllt werden, sind mit einer Banderole zu versehen, weil die Einschränkung auf Tafel-, Qualitäts- und Prädikatsweine weggefallen ist. Diese Maßnahme scheint notwendig, um versetzte Weine verstärkt kontrollieren zu können.

#### Zu Z 32:

Die Transportbescheinigung muß für alle Transporte, auch für innerbetriebliche, die über die Transporte innerhalb einer oder benachbarter Gemeinden hinausgehen, verlangt werden. Die Transportbescheinigung soll als amtliches Papier von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgegeben werden, wodurch Transporte lückenlos überwacht werden können.

#### Zu Z 33:

Die Transportbescheinigung soll auch Transporte von Keltertrauben umfassen, sofern diese Trauben nicht im eigenen Betrieb verarbeitet werden.

#### Zu Z 34:

Es wird klargestellt, daß auch die Herstellung von alkoholarmem aromatisiertem Obstwein anzugeben ist.

#### Zu den Z 35 und 37:

Die Ausfuhr von Wein für Messen oder Ausstellungen sowie für internationale Organisationen und Botschaften soll erleichtert werden. Es handelt sich um eine Anpassung an die für die Einfuhr von Wein geltenden Bestimmungen.

#### Zu Z 36:

Die Ziehung einer amtlichen Probe für die Exportuntersuchung kann nur durch die Zollbehörde erfolgen. Tatsächlich erfolgen in der Praxis ausschließlich zollamtliche Probenziehungen. Es handelt sich somit um eine Anpassung des Gesetzes an die reale Vorgangsweise.

#### Zu Z 38:

Es soll österreichischen Unternehmern ermöglicht werden, Produkte zu exportieren, die nicht in allem den Bestimmungen des österreichischen Weingesetzes entsprechen, wohl aber den Vorschriften des Importstaates.

#### Zu Z 39:

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, überschwfelte Weine durch Rückverschnitt wieder verkehrsfähig zu machen.

#### Zu Z 40:

Statt der Geldstrafen soll das System der Tagessätze auch bei vorsätzlichem Handeln wieder eingeführt werden.

#### Zu Z 41:

Auch im Falle der Verurteilung wegen fahrlässigen Handelns sollen die Getränke eingezogen werden.

#### Zu Z 41 a:

Um zu verhindern, daß Lagerraum in beträchtlichem Ausmaß auch noch während der nächsten Ernte durch beschlagnahmten Wein blockiert ist, soll dem Gericht durch Gesetz die Möglichkeit eingeräumt werden, schon vor rechtskräftiger Beendigung der Strafverfahren die Verwertung beschlagnahmter Getränke zu verfügen.

#### Zu Z 42 bis 44:

Die Leseabsichtsmeldung wurde auf Prädikatsweine eingeschränkt. Die Nichterstattung der Absichtsmeldung erschwert die Kontrolle, wäre daher unter Strafsanktionen zu stellen. Ebenso soll der Transport von Weinen, die ohne Banderole in Verkehr gebracht werden, sanktioniert werden. Das Delikt der Überschwefelung soll nicht mehr als Gerichtsdelikt sondern als Verwaltungsübertretung geahndet werden.

#### Zu Z 45:

#### Zu § 68 a und b:

Die Ziele der Förderung der Weinwirtschaft werden durch Bundesgesetz bestimmt. Ihre nähere Konkretisierung obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Erlassung von Förderungsrichtlinien, wofür der § 68 b die wesentlichen Gesichtspunkte angibt.

Festzuhalten ist, daß nach § 68 a Z 1 nicht nur der Absatz von Wein, sondern auch der Absatz von Tafeltrauben, Traubensaft, Traubendicksaft, Traubenmost und Sturm gefördert werden darf.

## 973 der Beilagen

15

**Zu § 68 c:**

Die allgemeinen Bestimmungen entsprechen den bewährten Grundsätzen, wie sie im X. Abschnitt des Forstgesetzes 1975 und in den „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“, AÖFV Nr. 136/1977, vorgezeichnet sind.

Die Förderung soll über eine noch zu schaffende Vermarktungseinrichtung abgewickelt werden. Diese soll als Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsrechtes eingerichtet werden und ihre Aufgaben (Förderung der Qualität des Weines, Werbemaßnahmen im In- und Ausland, Gestaltung und Durchführung von Markt- und Preisberichten) — unabhängig von der staatlichen Verwaltung — flexibel und effizient erfüllen.

Zur Erreichung eines bestmöglichen Förderungserfolges dürfen Förderungen mit Ausnahme von solchen, die Werbung und Marketing betreffen, nur in jenen (weinbautreibenden) Ländern gewährt werden, die im Interesse der Qualitätserzeugung die Hektarhöchsterträge beschränkt haben.

Gemäß Abs. 4 kann die Gewährung von Bundesmitteln von der Bereitstellung von Mitteln anderer Gebietskörperschaften für denselben Zweck abhängig gemacht werden; dadurch soll die Förderung möglichst wirksam gestaltet werden.

**Zu § 68 d:**

Der Förderungswerber erwirbt durch den Förderungsvertrag einen klagbaren Rechtsanspruch auf die Förderung. Daher müssen die Rechte und Pflichten der Förderungsstelle und des Förderungswerbers im Vertrag genau bestimmt werden. § 68 d enthält alle wesentlichen Elemente des Förderungsvertrages, wobei insbesondere vorgesehen ist, daß der Bund den Vertrag durch einseitige Erklärung auflösen kann, soweit das Förderungsziel infolge Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Förderungswerbers oder Verletzung von dessen Pflichten nicht mehr wie vorgesehen erreicht werden kann.

**Zu Z 68 f:**

Die Gesichtspunkte, die die Schaffung eines Beirates zweckmäßig erscheinen lassen, wurden bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellt.

Die im Abs. 8 enthaltene Verpflichtung der Mitglieder des Beirates zur Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gilt nicht, wenn ein Beiratsmitglied von Gesetzes wegen zur Offenbarung des Geheimnisses verhalten ist, zB als Zeuge in einem gerichtlichen Strafverfahren.

**Zu Z 47:**

Um die Bestimmungen betreffend Weinbehandlungsmittel möglichst bald wirksam werden zu lassen, wurde der Termin des Inkrafttretens vorgezogen.

**Zu Z 48:**

Es soll gewährleistet werden, daß Qualitätsweine, die unter der Geltung des Weingesetzes 1961 unter Einhaltung aller Vorschriften erzeugt wurden, auch dann noch in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie erst jetzt in Flaschen abgefüllt werden.

**Zu Z 49:**

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, schwerpunktmaßig nicht nur auf bestimmte, sondern auf alle Verfälschungsmittel zu untersuchen, allerdings nur fakultativ. Gerade die Ereignisse der letzten Zeit haben bewiesen, daß stichprobenweise auf möglichst viele Verfälschungsmittel (zB Methylalkohol) untersucht werden muß.

**Zu Abschnitt II, Artikel II:**

Die Werte für schwefelige Säure und L-Ascorbinsäure entsprechen jenen, die in der EG gelten. Dadurch sollen Schwierigkeiten beim Export und beim Import vermieden werden.